

gebot befreit sind, in Folge dessen doch nicht frei seien vom Verbote, nebst Fleischspeisen auch noch Fischspeisen zu genießen.

Zu diesen Erklärungen kommt noch eine dritte, nämlich diese, daß vom besagten Verbote auch diejenigen berührt werden, welche eine specielle Dispens vom Fastengebote haben, denn die Congregatio Inquisitionis entschied, omnes, qui vi indulti carnibus vesci possunt, teneri obligatione de non miscendis piscibus cum carne diebus quadragesimae (Acta s. s. Vol. XV. p. 144).

Linz.

Professor Dr. M. Siptmair.

Wehrgesetz-Novelle betreffend die Verhehlchung.

Vom Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz.

Die Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153) und die Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 154) enthalten einige Abänderungen der bisher bezüglich der Verhehlchung von stellungs- und wehrpflichtigen jungen Männern bestandenem gesetzlichen Vorschriften. Indem ich nun darangehe, den Wortlaut der betreffenden §§ der genannten Novelle und der bezüglichlichen Verordnung mitzutheilen und einige Erläuterungen daran zu knüpfen, halte ich es der größeren Klarheit wegen für angezeigt, die rücksichtlich der Verhehlchung Stellungs- resp. Wehrpflichtiger wichtigsten §§ des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 66) und der dazu gehörigen Instruction vorzuschicken.

Das Wehrgesetz sagt im

§ 3. „Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine, oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve, beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.“

§ 32. (Alinea 2.) „Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet.“

§ 44. „Wer von der Stellungs-Kommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verhehlchen. — Eine ausnahmsweise Chebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.“

§ 45. „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im § 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armensfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armensfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.“

Die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes lautet im § 103. 1. „Unter den für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannten Stellungspflichtigen (§ 44 des Wehrgesetzes) sind Jene verstanden, über welche von einer Stellungen-Commission der Beschluß auf Löschung aus der Stellungenliste gefällt wurde. 2. Auch Diejenigen, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt worden, bedürfen zur Schließung einer Ehe vorwiegend ihrer Stellungspflicht der behördlichen Bewilligung nicht. 3. Der Beschluß der Ueberprüfungs- (§ 85) oder der bestätigte Befund der Superarbitrierungs-Commission (§ 160) auf Entlassung ist, sobald der Betreffende die dritte Altersklasse nicht überschritten hat, in Beziehung auf die Stellungspflicht dem Beschlusse der Stellungen-Commission auf Zurückstellung gleich zu achten. 4. Zur Ertheilung der ausnahmeweisen Ehebewilligung an Stellungspflichtige im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände werden im Grunde des § 44 des Wehrgesetzes die zuständigen politischen Landesstellen delegiert.“

Aus den citirten §§ ergibt sich von selbst, daß auch „Landwehrmänner“, welche die dritte Altersklasse nicht überschritten hatten, zur Verehelichung einer besonderen Bewilligung bedurften. Zur Ertheilung einer solchen Verehelichungsbewilligung war zufolge Erlasses des Herrn Landesvertheidigungs-Ministers vom 30. Sept. 1869 Z. 718/G. L. W. die Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden Landwehr-General-(Militär-)Kommando ermächtigt, wie die k. k. Statthalterei für Oberösterreich mit Erlaß vom 7. Okt. 1869 Nr. 9948 verlautbart hat.

Die **Wehrgesetz-Novelle** vom 2. Okt. 1882 enthält nun A bezüglich der **Verehelichung der Stellungspflichtigen** folgende Bestimmungen:

§ 44. „Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, beziehungsweise vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist nicht gestattet. Für die vierte Altersklasse ist dieses Verehelichungs-Verbot nur insoferne und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des § 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist. — Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landes-

vertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Erhebewilligung ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht.“

§. 45. „Derjenige, welcher sich mit Uebertretung des im § 44 enthaltenen Verbotes verhehlicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verhehlichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen. Die Uebertretung verjährt binnen drei Monaten nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem der Betreffende zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist.“

Die zu dieser Novelle gehörige **Durchführungs-Verordnung** vom 1. Nov. 1882 enthält im Abschnitte XXIV bezüglich der vor-citirten zwei §§ (44 und 45) folgende Bestimmungen:

„Hinsichtlich der Verhehlichung der Stellungspflichtigen treten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit: a) Das Verbot der Verhehlichung erstreckt sich hinsichtlich der in der dritten Altersklasse stehenden, zeitlich befreiten und zur Zurückstellung classificirten Stellungspflichtigen im Allgemeinen bis nach vollzogener Stellung. — b) Sobald die Heranziehung der vierten Altersklasse zur regelmäßigen Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist, unterliegen die Stellungspflichtigen der vierten Altersklasse jenes Gebietes, in dem diese Heranziehung erfolgt, bis zur Erfüllung der Stellungspflicht in dieser Altersklasse dem Verhehlichungsverbote. Wo in einem Jahre die vierte Altersklasse zur Stellung herangezogen war, findet das Verhehlichungsverbot auf die jeweilig in die vierte Altersklasse tretenden Stellungspflichtigen des betreffenden Gebietes für die folgenden Jahre insolange Anwendung, als nicht für dasselbe die Auflassung der vierten Altersklasse ausgesprochen und öffentlich kundgemacht wird. Wo die Ergebnisse der Stellung unmittelbar mit Sicherheit entnehmen lassen, daß es auf eine fernere Heranziehung der vierten Altersklasse nicht ankommen haben werde, hat die bezügliche Kundmachung sofort zu erfolgen. — c) Diejenigen, welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen auch nach dem Austritte aus der dritten und beziehungsweise vierten Altersklasse bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Stellungspflicht dem Verhehlichungsverbote. — d) Die Uebertretung der unbefugten Verhehlichung verjährt bei jenem Wehrpflichtigen, welcher sich vor vollständiger Erfüllung der Stellungspflicht, aber erst nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem er zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist, verhehlicht hat, binnen drei Monaten vom Tage der Trauung an gerechnet.“ —

Dies der Wortlaut der die Verehelichung Wehr- und Stellungspflichtiger betreffenden §§ der Wehrgeſetz-Novelle und der dazu gehörigen Durchführungs-Verordnung.

Was hat nun der zur Aſſiſtenz bei der Eheſchließung geſetzlich berufene Seelſorger zu beobachten, wenn ein Heirathscandidat ſich meldet? — Selbſtverſtändlich hat er ſich durch den Taufſchein deſſelben vor Allem darüber Gewißheit zu verſchaffen,

I) in welcher Altersklaſſe der Heirathscandidat ſtehe. — Aufſchluß darüber gibt ihm § 32 (Alinea 2) des Wehrgeſetzes vom 5. Dez. 1868. — Es ſtehen im Jahre 1883 die im Jahre 1863 geborenen jungen Männer in der I., die im Jahre 1862 gebornen in der II., die im Jahre 1861 gebornen in der III., die 1860 gebornen in der IV. Altersklaſſe. — Ergibt ſich aus dem Taufſcheine, daß der Heirathscandidat die

II. vierte Altersklaſſe ſchon überſchritten hat, ſo hat ſich der Seelſorger mit Rückſicht auf § 44 (Al. 1) der Wehrgeſetz-Novelle und auf c) der Durchführungs-Verordnung Gewißheit darüber zu verſchaffen, ob der Candidat ſeine „Stellungspflicht vollſtändig erfüllt“ habe oder nicht. Dieſe Gewißheit verſchafft ihm ein Certifikat der Stellungsbehörde (k. k. Bezirks-hauptmannſchaft — reſp. Gemeindevorſtehung einer Stadt mit eigenem Gemeinde-Statute), welches der Candidat — ſo gut wie ſeinen Taufſchein — ſelbſt beizubringen hat. Sollte aus dem Certifikate ſich ergeben, daß derſelbe ſeine Stellungspflicht noch nicht vollſtändig erfüllt hat, ſo wird ein weiteres Benehmen mit der genannten Behörde ſchon ergeben, ob der Candidat reſp. der Stellungspflichtige ſich verehelichen dürfe oder nicht. Hat aber der Heirathscandidat die

III) vierte Altersklaſſe noch nicht überſchritten, ſo iſt vor Allem darauf zu ſehen, ob derſelbe überhaupt ſchon

IV. in das ſtellungspflichtige Alter eingetreten iſt oder nicht.

Iſt er a) noch nicht in das ſtellungspflichtige Alter eingetreten — z. B. der äußerst ſeltene Fall, daß im Jahre 1883 ein im Jahre 1864 geborner Jüngling heirathen wollte —, ſo hat er nach § 44 (Al. 3) der Wehrgeſetz-Novelle die Ehebewilligung Seitens der Landesbehörde (k. k. Statthalterei) beizubringen. Iſt er aber in das ſtellungspflichtige Alter b) ſchon eingetreten, ſo hat der Seelſorger auf drei Punkte zu achten, nämlich ob der Candidat 1. in der erſten oder zweiten Altersklaſſe, oder 2. in der dritten, oder 3. in der vierten Altersklaſſe ſtehe. Nach Geſtalt der Umſtände ergibt ſich nun folgende

Löſung: Gehört der Heirathscandidat an dem zur Verehelichung feſtgeſetzten Tage der

ad 1. ersten oder zweiten Altersklasse an, so muß er, um sich verehelichen zu dürfen, a) entweder das ämtliche Certificat darüber beibringen, daß er von der Stellungs-Commission als für den Kriegsdienst für immer untauglich aus der Stellungsliste gelöscht worden ist. — Siehe Wehrgesetz § 44 M. 1 und „Instruction“ § 103 M. 1.; b) oder mit der ihm von der Landesstelle (k. k. Statthalterei) erteilten ausnahmsweisen Ehebewilligung sich ausweisen. Siehe „Wehrgesetz“ § 44 M. 2 und „Instruction“ § 103 M. 4. Gehört der Kandidat

ad 2. der dritten Altersklasse an, so ist mit Rücksicht auf die Durchführungs-Verordnung Abschn. XXIV lit. b) M. 2. zu beachten, ob für das Jahr der Verehelichung im Verwaltungs-Gebiete, dem der Kandidat nach seiner Heimatsberechtigung angehört, die Heranziehung der vierten Altersklasse zur Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist oder nicht. Den sichersten Aufschluß hierüber bekommt der Kandidat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seiner Heimatsgemeinde. Ist diese a) Heranziehung der vierten Altersklasse ausgesprochen und öffentlich kundgemacht, so darf sich der Kandidat mit Rücksicht auf den Schlußsatz des § 44 M. 1 der Novelle sich nicht verehelichen. — Wollte er dennoch heirathen, so müßte er entweder seine Löschung aus der Stellungsliste oder die ihm von der Landesstelle erteilte ausnahmsweise Ehebewilligung genügend beweisen — oder allenfalls von seiner zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft das Certificat beibringen, daß er heirathen dürfe. — Ist diese Heranziehung der vierten Altersklasse zur Stellung aber b) nicht öffentlich kundgemacht, so hat man darauf zu sehen, ob der Kandidat zur Kategorie der zeitlich Befreiten oder auch zur Zurückstellung Classificierten gehöre, oder ob er dieser Kategorie nicht angehöre. — Gehört er zur Kategorie der aa) zeitlich Befreiten oder zur Zurückstellung Classificierten — was er durch ein Certificat seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft zu beweisen hat — so darf er sich nach vollzogener Stellung verehelichen. Siehe Durchführungs-Verordnung, Abschn. XXIV lit. a.) — Gehört er aber bb) nicht in diese Kategorie, so darf er sich nach § 44 M. 1 der Novelle vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse (§ 32 M. 2. des „Wehrgesetzes“) nicht verehelichen — außer er bringt den legalen Beweis seiner Löschung aus der Stellungsliste oder der ihm erteilten Ehebewilligung oder der Verehelichungsberechtigung. — Gehört endlich der Kandidat der

ad 3. vierten Altersklasse an, so darf er sich a) Nicht verehelichen, so lange er in der vierten Altersklasse steht und für sein zuständiges Verwaltungsgebiet die Heranziehung der vierten

Altersklasse zur Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht ist. Siehe Novelle § 44 M. 2 und Durchführungs-Verordnung Abschn. XXIV lit. b). Als **öffentlich kundgemacht** aber wird diese Heranziehung anzusehen sein, wenn sie entweder aa) seit wenigstens 15 Tagen im Landes-Gesetz und Verordnungsblatte für das betreffende Verwaltungs-Gebiet veröffentlicht ist, oder wenn sie von der bb) k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der cc) Gemeindevorsteherung im betreffenden Verwaltungsgebiete in vorschristmäßiger Weise verlautbart worden ist.

Der in der vierten Altersklasse stehende Kandidat darf sich b) verhehelichen, wenn aa) für sein zuständiges Verwaltungsgebiet für das Jahr seiner Verhehelichung die oftgenannte Heranziehung der vierten Altersklasse entweder gar nicht öffentlich kundgemacht oder wieder aufgehoben worden ist, **und** er den legalen Nachweis liefert, daß er seine Stellungspflicht vollständig erfüllt hat; oder wenn er überhaupt bb) aus der Stellungsliste gelöscht worden ist; oder wenn er cc) in der vierten Altersklasse seine Stellungspflicht erfüllt hat und nicht assentiert worden ist. Siehe Schlußsatz der Durchführungs-Verordnung Abschn. XXIV lit. b); oder wenn er die ausnahmsweise dd) Ehebewilligung Seitens der zuständigen Landesstelle erhalten hat. Siehe Novelle § 44 M. 3.

Soviel über die Verhehelichung der Stellungspflichtigen. Aber auch B bezüglich der Verhehelichung der dem **Militärverbande Angehörigen** enthält die Wehrgesetz-Novelle einige Abänderungen des Wehrgesetzes.

Im Wehrgesetze lautete der

§ 52. „Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienspflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensions-Gehaltes und des Militär-Character's pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhanse aufhalten, rückichtlich der Verhehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.“

In der Wehrgesetz-Novelle aber lautet nunmehr der

§. 52. „Rückichtlich der Verhehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung und mit Aufrechthaltung des Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehrdienstpflicht den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften: a) Die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben; b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner; c) die Officiere und Beamten der Reserve und der nicht activen Landwehr; d) die mit Beibehalt des Militär-Character's pensio-

nirten Officiere und Beamten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr; e) die Patental-Invaliden, wenn sie nicht im Invalidenhause untergebracht sind."

Die Durchführungs-Verordnung sagt diesbezüglich im Abschnitte XXII also:

"Im nicht activen Verhältnisse befindliche Reservemänner und Ersatzreservisten, dann die Landwehrmänner der k. k. Landwehr bedürfen, auch wenn sie die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, zur Verehelichung, weder einer Bewilligung ihres Standeskörpers nach der politischen Behörde."

Die Sache ist klar und bedarf somit keiner weiteren Erläuterung: die nicht activen Reservemänner, Ersatzreservisten und Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hatten, benöthigten zu ihrer Verehelichung bisher der militärbehördlichen Bewilligung, jetzt aber brauchen sie keine mehr.

Literatur.

Compendium summarium Theologiae Dogmaticae (Specialis) in usum praelectionum academicarum, concinnatum ab Josepho Sprinzi SS. Theol. Doct. ejusque in C. R. universitate Carolo-Ferdinandea Pragensi Prof. P. O. Wien, Verlag von W. Braumüller. X u. 353 S.

Die dogmatische Literatur hat in neuester Zeit den erfreulichsten Aufschwung genommen. Denn abgesehen von den Specialtractaten erschienen und erscheinen in rascher Folge die dogmatischen Werke von Franzelin, Döswald, Scheeben, Heinrich, Jungmann, Hurter, Ratschthaler, Simar u. a. Jedes derselben besitzt seine eigenthümlichen Vorzüge, und alle bieten dem Theologen eine reiche Fundgrube dogmatischen Wissens, so daß das Erscheinen einer neuen Dogmatik als gewagt und überflüssig angesehen werden könnte. Und dennoch begrüßen wir dieß Werk des Dr. Sprinzi als eine lang ersehnte Ausfüllung einer Lücke, als gelungene Abhilfe für ein praktisches Bedürfniß. Denn die angeführten Dogmatiken sind theils wegen zu großen Umfanges, theils wegen ihrer Abfassung in deutscher Sprache nicht gut als Schulbücher in den österreichischen theologischen Lehranstalten zu verwenden. Nach dem dormalen geltenden Studienplan ist das Studium der Dogmatik zugleich mit mehreren andern theologischen Disciplinen in das zweite Studienjahr verwiesen, und bei der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit und in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche mit dem Gebrauche der lateinischen Sprache und der geringen philosophischen Ausbildung am Gymnasium verbunden sind, ist unbedingt eine möglichst concise Darstellung des dogmatischen Stoffes geboten. Dieß erkannten auch die hochverdienten Dogmatiker Dr. Schweiz und Hurter, indem sie ihre